

12.06.12

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum besseren Verbraucherschutz bei Ttowiermitteln

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit dem Schreiben vom 8. Juni 2012 zu der oben genannten Entschlieung des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

Im Mrz 2012 hat der Bundesrat eine Entschlieung zum besseren Verbraucherschutz bei Ttowiermitteln gefasst (Drucksache 13/12(Beschluss)). Demnach wird die Bundesregierung im Wesentlichen gebeten, um

1. eine zeitnahe Umsetzung der Entschlieung des Bundesrates aus dem Jahr 2008 (Drucksache 357/08/Beschluss),
2. eine zeitnahe Anpassung der Ttowiermittel-Verordnung an die Resolution des Europarats „ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up“,
3. die Erarbeitung von Voraussetzungen fr die bernahme weiterer kosmetikrechtlicher Vorschriften (insbesondere zu Positivlisten zugelassener Bestandteile),
4. eine frhzeitige Positionierung gegenber der Europischen Kommission im Hinblick auf EU-weit gltige Rechtsvorschriften fr Ttowiermittel in Analogie zu den Vorschriften ber kosmetische Mittel.

Das Anliegen des Bundesrates, den Verbraucherschutz bei Ttowiermitteln zu verbessern, teilt die Bundesregierung. Die Bundesregierung strebt an, die rechtlichen Regelungen zu Ttowiermitteln weiter zu entwickeln. Dies betrifft unter anderem die Sicherheitsbewertung entsprechender Produkte. Eine solche

Bewertung wird sowohl in der Entschließung des Bundesrates aus dem Jahr 2008 gefordert, als auch in der oben genannten Resolution des Europarats.

Eine Sicherheitsbewertung muss auf einer soliden wissenschaftlichen Basis erfolgen. Sie ist auch Voraussetzung für die Erarbeitung von Positivlisten, d. h. Listen mit Stoffen, die für diese Anwendung geprüft und als sicher bewertet worden sind. Die wissenschaftliche Basis für die Bewertung von Stoffen, die in die Haut eingebracht werden und dort verbleiben sollen, war bei Erlass der Tätowiermittel-Verordnung nicht ausreichend. Sie konnte daher zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Tätowiermittel-Verordnung verankert werden.

Die Exposition von Verbraucherinnen und Verbraucher beim Tätowieren unterscheidet sich deutlich von der Exposition bei der Benutzung beispielsweise kosmetischer Mittel, die äußerlich am Körper des Menschen angewendet werden. Beim Tätowieren wird die Hautbarriere ausgeschaltet. Daher müssen nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) an die Sicherheitsbewertung von Tätowiermitteln spezielle Anforderungen gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das BfR um die Erarbeitung entsprechender Anforderungen auf wissenschaftlicher Basis gebeten. Das BfR hat kürzlich eine Stellungnahme zu diesem Thema erarbeitet. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass für unlösliche Pigmente die Daten zur Migration (Übergang von Stoffen in den Körper) und Metabolisierung (biochemischer Um- und Abbau von Stoffen) nicht ausreichen, um eine Expositionsabschätzung vornehmen zu können. Seitens des Bundesministeriums wird hier weiterer Klärungsbedarf gesehen. Deswegen wurde das BfR gebeten, eine ergänzende Stellungnahme dazu abzugeben.

Auf Ebene der Europäischen Union existieren gegenwärtig keine spezifischen Vorschriften für Tätowiermittel. Neben Deutschland haben jedoch zwischenzeitlich auch andere Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für Tätowiermittel erlassen. Dies ist zwar ein erster Schritt hin zu mehr Sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Aufgrund der vielfältigen und nicht selten wechselnden Handelsströme wären jedoch aus Sicht der Bundesregierung für einen umfassenden Verbraucherschutz in diesem Bereich harmonisierte Maßnahmen gegenüber nationalen Aktivitäten vorzuziehen.

Die Bundesregierung ist in diesem Sinne an die Europäische Kommission herantreten und hat sich für spezialgesetzliche harmonisierte Regelungen für Tätowiermittel ausgesprochen. Von der Bundesregierung wurde dabei dargelegt,

dass reine Verbots- und Beschränkungsregelungen für einzelne bedenkliche Stoffe, wie sie z. B. nach der REACH-Verordnung möglich sind, für einen wirkungsvollen Verbraucherschutz bei Tätowiermitteln nicht ausreichen. Vielmehr sind auch Vorschriften zur Produktkennzeichnung, Mitteilungspflichten für Hersteller, Vorgaben zur Sicherheitsbewertung sowie die Erarbeitung von Positivlisten erforderlich.

Vom deutschen Vertreter wurde die Thematik darüber hinaus auf der Sitzung des Expertennetzwerks Verbrauchersicherheit am 25. Mai 2012 in Brüssel vorgestellt und die Notwendigkeit für harmonisierte Regelungen ausführlich zusammen mit der Europäischen Kommission und den Vertretern der anderen Mitgliedstaaten erörtert. Dabei wurde von den Mitgliedstaaten breite Unterstützung signalisiert. Die Europäische Kommission hat angekündigt, sich der Thematik annehmen und Regelungen auf europäischer Ebene prüfen zu wollen. Die Bundesregierung wird sich weiter für harmonisierte Regelungen für Tätowiermittel einsetzen und an diesem Prozess aktiv mitwirken.